



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis**  
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.  
Siegfried Ostertag, Sprecher  
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher  
Geislinger Str. 58  
72336 Balingen

Balingen, 17.02.2020

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Haigerloch  
z.H. Herrn Hans-Martin Schluck  
Postfach 54  
72394 Haigerloch

als PDF per E-Mail

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
621.41 / 069872 / Sk/He / 20.01.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

## **Bebauungsplan "Hinter den Gärten II", Haigerloch-Hart Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

### **Erneute Anhörung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

#### **1. Grundsätzliches zum Verfahren**

Die Planung ist größtenteils nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt, sondern stellt eine gesonderte Planung nach § 13b BauGB dar. Diese (zeitlich befristete) Rechtsgrundlage wurde geschaffen, um den Städten und Gemeinden den besonders im Ballungsbereich bestehenden Wohnraummangel durch Verfahrensbeschleunigung vorzugsweise im Innenbereich, aber auch im unmittelbar angrenzenden Außenbereich beheben zu helfen.

Seite 1 von 8

Wenngleich die Planung auch den Bau von Geschosswohnungen und Doppelhäusern vorsieht, betrifft die hier vorgelegte Planung weitgehend den klassischen Einfamilienhausbereich - besonders wenn, wie verschiedentlich geäußert wurde, dann doch „mangels Nachfrage“ auch anders geartete Bauwünsche genehmigt werden sollten.

Erneut entsteht der Eindruck, der Aufstellungsbeschluss diene in erster Linie dazu, sich die Vorteile des beschleunigten Verfahrens zu sichern. Indiz dafür ist sicherlich auch, dass die 2018 und 2019 beschlossenen Verfahren mittlerweile knapp 15 ha umfassen und über 900 Bewohner\*innen aufnehmen sollen.

In diesem Fall kommt der Eindruck hinzu, dass auf diese Weise eine Fläche der Bebauung zugeführt werden soll, die unter „normalen“ Umständen nicht so einfach in Anspruch genommen werden dürfte.

Wir zitieren hierzu aus dem Umweltbericht zum FNP-Verfahren 2025 aus dem Jahr 2011. Dort (S. 29) steht als Prognose zu lesen: *„Bei einer vollständigen Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche geht ein wesentlicher Bestandteil des östlichen Streuobstgürtels von Hart verloren. (...) Negative Umweltfolgen können nur durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.“*

Bereits dort wurde damit der Verzicht auf diese Flächen angeregt und dies mit den vorrangigen Naturschutzinteressen begründet. Die Naturschutzverbände hatten diese Sichtweise geteilt und in ihrer Stellungnahme zum FNP-Verfahren trotzdem angeregt, im Osten vorsorglich einen neuen Streuobstgürtel aufzubauen, bevor diese Flächen dann in späteren FNPs doch einmal für die Wohnbebauung benötigt werden sollten.

Wohl aufgrund des Widerspruchs der Naturschutzbehörden wurde die Planung innerhalb des FNP 2025 nicht weiter verfolgt – nicht zuletzt, weil dieser Bereich im damals geltenden Regionalplan noch innerhalb eines Vorranggebiets „Naturschutz und Landschaftspflege“ lag. Würde die Planung in einem „ordentlichen“ Bebauungsplanverfahren durchgeführt, hätte der Umweltbericht zwingend zur Folge, dass (wie schon im o.a. Umweltbericht ausgeführt) umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen getroffen und finanziert werden müssten. In einem solchen Bereich ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB durchzuführen, widerspricht den Zielsetzungen und Absichtserklärungen zur Raumplanung und zum Artenschutz diametral.

**Weil dieses Baugebiet zwar an einer Stelle an die bestehende Bebauung anschließt, seine erhebliche Wirkung jedoch im Außenbereich entfaltet, sollte die Aufstellung dieses Plans im beschleunigten Verfahren zurückgestellt und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt einem**

**„normalen“ Verfahren entwickelt werden - wenn die Stadt Haigerloch schon nicht auf die Ausweisung an dieser Stelle generell verzichten will. Die Natur- und Umweltschutzverbände regen jedoch an, aufgrund der übergeordneten ökologischen Bedeutung auch künftig auf die Ausweisung eines Baugebiets an dieser Stelle zu verzichten.**

## **2. Zum Verfahren im Speziellen: Begründungen**

Im Folgenden soll näher auf die zum Verfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen eingegangen werden:

### **a. Planerfordernis**

*Unterlage „Begründungen“ S.3:*

*Die Stadt Haigerloch sieht es als notwendig an, in allen Stadtteilen Wohnraum zu schaffen, da vor allem der jungen Bevölkerung Baufläche geboten werden soll, um diese in der Stadt zu halten. (...) Durch attraktive Wohngebiete ist es zudem möglich neue Bürger anzuziehen und somit eine konstant gesunde Bevölkerungsentwicklung zu erhalten.*

Abgesehen davon, dass mit dem zweiten Satz eine Haltung offenbart wird, die von Fachleuten als „ruinöser Wettbewerb der Kommunen um Einwohner“ gebrandmarkt wird, steht diese Begründung als vorformulierter Textbaustein in den Begründungen sämtlicher Baugebietsverfahren der beiden letzten Jahre, womit (wie bereits ausgeführt) ein Bedarf von Wohnraum für über 900 Einwohner\*innen begründet werden soll.

Vor dem Hintergrund, dass

- nicht jeder Teilort eine gesunde Infrastruktur in Form von Einkaufsmöglichkeiten und Schulen vorweisen kann
- der öffentliche Personennahverkehr mitunter völlig unzureichende Verbindungen aufweist und die Bewohner der meisten Teilorte auf die Verwendung eines PKW angewiesen sind
- die Vorgaben der Raumplanung einen sparsamen Umgang mit Freiflächen erforderlich machen und
- alle Planungen die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes zu berücksichtigen haben,

muss es erlaubt sein, die Ausweisung von Neubaugebieten in allen Teilorten kritisch zu hinterfragen. So wie Schulen auf bestimmte Teilorte konzentriert sind, könnte auch daran gedacht werden, z.B. die bauliche Entwicklung dem Primat des Schutzes der biologischen Vielfalt und der Schonung von (Flächen-)Ressourcen zu unterwerfen.

Betrachtet man die Entwicklung des Ortsteils Hart hinsichtlich des Flächenverbrauchs und

der Bevölkerungsentwicklung seit den fünfziger Jahren, so fällt auf, dass sich bei einer Zunahme um ca. 100 Einwohner (1950 ca. 430 Einwohner, 2018 ca. 530 Einwohner) die mit Einfamilienhäusern bebaute Fläche mehr als verdoppelt hat. Gleichzeitig stehen mehr als ein Dutzend Häuser im alten Ortskern leer und sind teilweise dem Verfall preisgegeben.

**Bei der hier vorliegenden Planung ist nicht erkennbar, dass an eine Entwicklung des innerörtlichen Potenzials gedacht oder gar eine Alternativenprüfung durchgeführt wurde,** obwohl schon bei relativ unbedarftem Blick auf den Ortsplan selbst bisher unbebaute Flächen zu erkennen sind, die aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes weitaus weniger Konfliktpotenzial enthalten.

#### **b. Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung**

*Unterlage „Begründungen“ S.8:*

*Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:*

- *landwirtschaftliche Wiesen- und Ackerflächen*

Im Gegensatz zu diesen Ausführungen weist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag korrekt aus, **dass ein großer Teil aus extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen** besteht. Unter anderem stehen hier einige der letzten großen und wohl auch ältesten Birnbäume auf der gesamten Gemarkung Hart und mindestens 50 weitere hochstämmige, teils über 80 jährige Obstbäume, darunter ein halbes Dutzend sogenannter Habitatbäume mit etlichen Höhlen und Nischen. Während 1938 der Obstbaumbestand bei 5.300 lag, so liegt er heute noch bei etwas mehr als 1.200 Stück. Das ist zwar noch deutlich besser als in vielen anderen Gemeinden, mit der Plan-Ausführung wird jedoch der letzte zusammenhängende Rest des einst landschaftsprägenden, geschlossenen Obstbaumgürtels um die Ortschaft Hart weiter zerstückelt und somit nicht nur ein kulturhistorisches Kleinod vernichtet, sondern auch die ökologische Funktionalität eines Kernbereichs des überregionalen Biotopverbundes mittlerer Standorte erheblich gestört.

#### **c. Umwelt- und Artenschutzbelange, 1.1. Arten und Biotope**

*Unterlage „Begründungen“ S.12:*

*Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten treten im Gebiet nicht auf und sind nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Biotopausstattung auch nicht zu erwarten.*

Der zitierte Satz lässt befürchten, der/ die Verfasser\*in könnte den im eigenen Haus verfassten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht gelesen haben. Wer sich auf diesen Satz

verlässt, könnte quasi „guten Gewissens“ einer Planung zustimmen, deren Konfliktpotenzial an anderer Stelle der vorgelegten Verfahrens-Unterlagen deutlicher und differenzierter beschrieben ist. Das halten wir wenigstens für fahrlässig - Absicht soll nicht unterstellt werden.

**Tatsächlich kommen im Plangebiet im Gegensatz zu dieser eindeutig falschen Aussage eine große Zahl von „besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten“ vor, deren potenzielle Gefährdung nach § 44 BNatSchG selbst im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens geprüft werden muss.**

So ist im (insgesamt recht sorgfältig abgearbeiteten) Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Thema Fledermäuse allein im neu hinzu gekommenen Abschnitt ausdrücklich zu lesen:

*Im neu hinzu gekommenen Abschnitt der Streuobstwiese wurden weitere 11 potenziell geeignete Tageshangplätze für Fledermäuse gefunden, (...). Weiterhin wurde in einem Apfelbaum eine potenziell als Sommer- oder Wochenstubenquartier nutzbare Stammhöhle registriert. In einem weiteren, starkstämmigeren Apfelbaum kann ebenfalls eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden. Dieser Baum weist am Stamm drei Höhlen an Astaustrittstellen auf, welche allesamt in größerer Höhe liegen (die unterste etwa auf 2,5 m ). (...) Eine Nutzung als Sommerquartier erscheint möglich, selbst eine Winterquartiernutzung kann nicht ausgeschlossen werden, war aber aufgrund der Höhe der Höhle zunächst nicht weiter untersuchbar. (S.18f.)*

Dass überhaupt nur an einem einzigen Termin, noch dazu bei suboptimalen Bedingungen, eine Detektor-Untersuchung stattgefunden hat, ist nicht zuallererst den Ausführenden der Untersuchung anzulasten. Die „Spielregeln“ für beschleunigte Verfahren unterscheiden sich mitunter deutlich von denen eines „Umweltberichts“ im Rahmen eines ordentlichen BP-Verfahrens.

Zur Vogelwelt, deren Arten allesamt „besonders oder streng geschützt“ sind, wurde offenbar ebenfalls nur ein recht oberflächlicher Untersuchungsauftrag vergeben:

*„Im Rahmen der Übersichtsbegehungen wurde ein Ausschnitt der lokalen Vogelgemeinschaft als Stichprobe mit erfasst.“ (S.22)*

Bei Bestandsaufnahmen, besonders wenn sie auftragsbedingt nicht detailliert durchgeführt werden können, wird immer nur der zufällig anwesende Teil des tatsächlichen Bestands erfasst. Hierauf weist auch der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag korrekterweise hin:

*„Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 20 Arten stellen einen Ausschnitt der lokalen Brutvogelgemeinschaft dar.“ (S.23).*

Trotzdem ist kritisch zu hinterfragen, warum von den Naturschutzverbänden genannte und für die Bewertung des Eingriffs durchaus erhebliche Arten nicht in den Artenschutzbericht aufgenommen wurden: Auch im neuen Fachbeitrag nicht erwähnt sind z.B. verschiedene

Beobachtungen, die in den letzten Jahren z.B. auf dem Internetportal von ornitho.de und den Ornithologischen Sammelberichten für TÜ/RT/BL fachlich Interessierten zugänglich sind. An der Feldscheune am nördlichen Rand des Plangebiets aber auch im Wohngebiet der unmittelbaren Umgebung wurden mehrere Gewölle des **Steinkauzes** gefunden und im selben Zeitraum gab es einen Bruthinweis in dem direkt ans Plangebiet angrenzenden Bereich der Winterhalde (Ornitho.de 05.04.2017, Hans Hermann). Darüber hinaus liegen zwischen 2017 und 2019 allein 9 Meldungen des Steinkauzes aus nächster Nähe (z.B. Brühlwiesen, Brühlgasse) vor. Eine weitere planungsrelevante Art, der **Grauspecht**, konnte einige Male im Februar und März 2019 u.a. in der Nähe des Plangebiets festgestellt werden. Auch vom **Wendehals** und vom **Kleinspecht** gibt es Beobachtungen.

Somit ist das Plangebiet ein wichtiges Nahrungshabitat, wenn nicht sogar potenzielles Bruthabitat, von wenigstens 2 Vogelarten, die im Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Haigerloch aufgelistet und auf der Roten Liste für Deutschland unter der Kategorie 2 (= „stark gefährdet“) eingestuft sind.

In der Artengruppe der besonders geschützten **Wirbellosen** ist ein Goldkäfer (*Protaetia spec.*)-Vorkommen aufgezählt, Schmetterlinge wurden offenbar nicht untersucht. Untersuchungen hierzu liegen uns nicht vor, aus eigener Kenntnis könnte jedoch wenigstens der Rotklee-Bläuling (*Cyaniris semiargus*) als besonders geschützte Art ergänzt werden.

#### **d. Umwelt- und Artenschutzbelange, 1.8. Zusammenfassende Bewertung des Eingriffs**

*Unterlage „Begründungen“ S.13:*

*„Die Bestandsbewertung und die Prüfung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf Natur und Landschaft und dabei insbesondere auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter Arten und Biotope, (...) kommt zu dem Ergebnis, dass durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren keine Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind und keine Verschlechterung des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Bestand und gegenüber den bisherigen Festsetzungen vorbereitet wird.“*

**Diese Bewertung ist aus Sicht der Natur- und Umweltschutzverbände falsch.**

Erneut entsteht der Eindruck, der/ die Verfasser\*in dieses Textes könnte den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aus dem eigenen Haus nicht gelesen haben, denn dort liest sich das deutlich anders:

*„Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.“ (S.30)*

Im Anschluss daran wird ein ganzer Katalog von sogenannten CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezählt, die allesamt unabdingbare Voraussetzung zur Erreichung dieses im Sinne der Planung erwünschten Ergebnisses sind und deshalb in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen werden müssen. Nur unter diesen Voraussetzungen attestiert der Fachbeitrag, dass kein Verstoß gegen das Artenschutzrecht vorliegt, der die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans verhindern würde.

Man kann sich trefflich darüber streiten, in welchem Umfang das Aufhängen einer Reihe von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse oder ein bestimmtes Pflanzgebot innerhalb von Hausgärten tatsächlich auch einer naturschutzfachlichen Prüfung durch Sachverständige Stand halten würde. Insbesondere erscheinen pauschale Aufzählungen der Art, wonach eine hinsichtlich des „Kasten-Typs“ jeweils genau festgelegte Anzahl von insgesamt 34 (Nist-) Hilfen für Fledermäuse und 18 für Vögel „*im Gebiet oder seiner nahen Umgebung zu verhängen*“ seien, wenig hilfreich, wenn innerhalb des Baugebiets spätestens mit Beginn der Baumaßnahmen keinerlei Strukturen mehr vorhanden sind und es in der Umgebung zu einem Verdrängungswettbewerb mit dort bereits lebenden Tieren käme. Erst recht gilt das unter Berücksichtigung der ebenfalls auf S.30 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannte Aussage: „*Um als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wirksam zu werden, müssen die Kästen so bald wie möglich vor Beginn der Eingriffe verhängt werden.*“ Jedoch können z.B. die fachlich wertvollsten Vogelarten auf diese Weise gar nicht erreicht werden.

Eine dargestellte CEF / FCS-Maßnahme wie „*Die Baumrodungen, insbesondere der vermuteten Brutbäume des Kupfer-Rosenkäfers, sind durch einen Fachgutachter (möglicherweise im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung) zu beaufsichtigen. Ergibt sich ein positiver Befund, so sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes durchzuführen.*“ erscheint aus Sicht der Naturschutzverbände als reine „Planungs-Unterlagen-Prosa“, weil solche Maßnahmen im Rahmen von Bebauungsplänen aller Erfahrung nach wenigstens in der Vergangenheit noch nie umgesetzt wurden.

Trotzdem soll das an dieser Stelle nicht vertieft werden. Stattdessen wollen wir noch einen aus Sicht der Natur- und Umweltschutzverbände zentralen Aspekt besonders herausheben:

Bei den **Verbotstatbeständen des § 44 NatSchG** sind im **Abs. 3** die Lebensstätten genannt: „*Es ist verboten ... 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Wie im Fachbeitrag eindeutig beschrieben, betrifft die vorgelegte Baugebietsplanung nicht nur Habitatbäume und damit Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten, sie

greift auch heftig in einen Kernbereich im Biotopverbund Mittlere Standorte ein und unterbricht sogar den Verbund nach Süden vollständig, ohne dass vorab ein Funktionsausgleich geschaffen wurde.

**Die in der Planung dargestellten Maßnahmen zum Funktionserhalt, nämlich die freiwillige Neupflanzung von Obstbäumen am Rand des Baugebiets, weitere einzelne Obstbäume in den Hausgärten, sind hierzu jedoch fachlich in keiner Weise geeignet - nicht zuletzt, weil derartige Maßnahmen (so sie denn tatsächlich verwirklicht werden sollten) erst in einigen Jahrzehnten wirksam würden.**

→ Die Funktion einer Streuobstwiese als Lebensraum kann nicht durch neue (Obst-)Baumpflanzungen zwischen oder am Rande der Bebauung erhalten werden, u.a. weil die von Bäumen und evtl. deren (Specht)-Höhlen abhängigen Tierarten, aber auch auf den Wiesen lebende Insekten, Reptilien usw. ihren Lebens- und Nahrungsraum durch die Überbauung (Häuser, Parkplätze) und Zierrasen-Anlagen verlieren und eben nicht in die Nachbarschaft ausweichen können, weil in dortigen Lebensräume bereits andere Individuen leben, so dass es zu Verdrängung und damit Verlust von z.B. Vogelbrutpaaren käme.

→ Die Unterbrechung des Biotopverbunds führt zudem zum Wegfall der vorhandenen Leitlinie und Flugstraße für Transferflüge auf der Nord-Süd-Achse, auf die z.B. Fledermäuse bei der Nutzung ihres ganzen Lebensraums zwischen Eichwald und den Gebieten entlang des Grubbenbachs angewiesen sind.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird hierzu auf S.20 korrekterweise ausgeführt:

*„Durch die Inanspruchnahme des Streuobstbestandes werden der nördliche und südliche Teil des Streuobstgürtels voneinander isoliert, was zu einer Zerschneidung eines zuvor zusammenhängenden potenziellen Jagdhabitates führt. Es fehlen infolgedessen Leitstrukturen, die Fledermäusen als Orientierung auf ihren Transferflügen durch den Streuobstgürtel dienen können.“*

### 3. Zusammenfassung

Aufgrund der vorrangigen Bedeutung der Streuobstbestände u.a. für Vögel und Fledermäuse lehnen die Natur- und Umweltschutzverbände die vorliegende Planung ab.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch  
Tel. 07474-353